

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mehrtägige Klassenfahrten, Schulausflüge

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) leistungsberechtigt sind, zusätzliche Leistungen.

Neben ihrem monatlichen Regelbedarf können sie sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen.

Hierzu zählen auch **Schulausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten** von Schülern und Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Was müssen Sie beachten?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für **jedes Kind gesondert** bei dem für Sie zuständigen Regionalen Jobcenter beantragen.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Für **eintägige Ausflüge** erhalten Sie einen Gutschein für die Teilnahme Ihres Kindes. Diesen gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab.

Die Schule bzw. Kindertageseinrichtung rechnet die Kosten direkt mit dem Jobcenter Landkreis Böblingen ab.

Können Sie dagegen bereits eine schriftliche Zahlungsaufforderung von der Schule oder Kindertageseinrichtung vorlegen, so überweist das Jobcenter die Leistung direkt dorthin.

Steht eine **mehrtägige Klassenfahrt** an, legen Sie dem Antrag bitte die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung bei, aus der u.a. die Kosten für jedes Kind hervorgehen.

Ihr

Jobcenter Landkreis Böblingen